

Ordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder Doktor der Theologie (Dr. theol.)

Vom 12. Mai 2025
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 6/2025, S. 698)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), i. V. m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 4. August 2022 hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz am 9. Juli 2024 die folgende Promotionsordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Ziel und Umfang der Promotion	3
§ 2 Akademischer Grad, Promotionsfächer	3
§ 3 Fakultätsrat; Dekanin oder Dekan	3
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	4
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter	6
§ 6 Prüfungskommission	6
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme	7
§ 7 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt	8
§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung	10
Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums	11
§ 10 Betreuungsvereinbarung	11
§ 11 Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“)	12
§ 12 Kooperative Promotionsverfahren	13

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	13
§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 14 Dissertation.....	15
§ 15 Bewertung der Dissertation, Auslage	15
§ 16 Disputation/Rigorosum	17
§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote	19
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen	20
§ 19 Veröffentlichung und Archivierung der Dissertation	20
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	22
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde	22
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung.....	22
§ 22 Ehrenpromotion.....	24
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	24
§ 23 Akteneinsicht.....	24
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	24
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	25

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Ziel und Umfang der Promotion

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden JGU).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von grundlegenden Fragestellungen der Theologie sowie die fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,
2. der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung („Qualifizierung“) gemäß § 11,
3. der Disputation oder des Rigorosums gemäß § 16 und
4. der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19.

§ 2 Akademischer Grad, Promotionsfächer

(1) Die Ev.-Theol. Fakultät der JGU verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(2) Die Dissertation als selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit ist einem der an der Ev.-Theol. Fakultät der JGU vertretenen Fachgebiete (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, Judaistik) zugeordnet.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fakultätsrat; Dekanin oder Dekan

(1) Der Fakultätsrat der Ev.-Theol. Fakultät der JGU (im Folgenden „Fakultätsrat“) ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9,
2. die Zulassung von Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
3. die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 5 und § 15,
4. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
5. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,

6. die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 8,
7. die Kontrolle, ob eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 abgeschlossen wurde,
8. das Einholen der Gutachten innerhalb der in § 15 genannten Fristen,
9. Entscheidungen über die Ungültigkeit der Promotion und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 21,
10. Entscheidungen über Ehrungen gemäß § 22,
11. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 24 Abs. 4.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der Disputation und dem Rigorosum beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note. Die Sitzungen des Fakultätsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Fakultätsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3 und 4.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. § 38 HochSchG ist anzuwenden.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden. Sie sind darüber hinaus zuständig für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8, sofern Leistungen nicht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bei anderen Prüferinnen oder Prüfern erbracht werden.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer, welche der Ev.-Theol. Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität angehören; im Falle interdisziplinärer oder fachübergreifender Promotionsvorhaben werden in der Regel zwei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nach einer schriftlichen Betreuungszusage der prospektiven Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuerinnen oder Betreuer; auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird verwiesen.

Die Bestellung zusätzlicher Betreuender ist im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden möglich. Die Betreuenden bilden das Betreuungsteam; die Aufgabenteilung wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer muss einer der folgenden Gruppen angehören:
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren) gemäß § 48 HochSchG i. V. m. § 46 HochSchG erster Halbsatz; dazu gehören auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften,

- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 HochSchG i.V. m. § 2 Abs. 5 Grundordnung,
 - c) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit wissenschaftlicher Begutachtung vorsieht, gefördert werden,
 - d) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
 - e) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
 - f) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
 - g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
 - h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 Grundordnung,
 - i) andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die einem der Personenkreise nach Buchst. a bis h gleichwertige Qualifikation besitzen, sofern die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist.
2. Als zusätzliche Betreuende gemäß Absatz 2 Satz 3 können neben den unter Nummer 1. genannten Gruppen auch folgende Gruppen bestellt werden:
 - a) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
 - b) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
 3. Betreuende gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 müssen selbst promoviert sein. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß Nr. 1 ist Mitglied der Ev.-Theol. Fakultät der JGU; auf § 36 Abs. 1 und 3 HochSchG wird verwiesen; Absatz 3 bleibt unberührt. Auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.
 4. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.
 5. Betreuerinnen und Betreuer, die pensioniert und in den Ruhestand getreten sind oder wegen Hochschulwechsel oder aus anderen Gründen aus ihrer Tätigkeit an der JGU ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu sechs Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach dem Ablauf ihrer Amtszeit oder dem Ausscheiden aus der JGU. Der Fakultätsrat kann die Mitwirkung auf begründeten Antrag verlängern.
- (3) Fällt eine Betreuerin oder ein Betreuer aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, aus, stellt der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung der Dissertation im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.
- (4) Der Fakultätsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist oder wenn die Betreuung der Betreuerin oder dem Betreuer nicht mehr zumutbar ist. Der Widerruf der Bestellung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Betreuerin oder der Betreuer. Die nicht antragstellende Seite erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, welche innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Information über den Antrag auf Widerruf im Dekanat eingehen muss. Ist das Betreuungsverhältnis aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, gestört, ist Absatz 4 anzuwenden, ansonsten greift § 9 Abs. 4; die Entscheidung trifft der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

§ 5

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Der Fakultätsrat bestellt beim Einreichen der Dissertation die Gutachterinnen und Gutachter. In der Regel werden zwei Gutachtende bestellt, von denen mindestens eine oder einer Mitglied der Ev.-Theol. Fakultät der JGU ist. Abweichend davon werden drei Gutachtende bestellt

- a) im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotion; je nach fachlichem Erfordernis können auch mehr als drei Gutachtende bestellt werden,
- b) in den in § 15 vorgesehenen Fällen.

Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer können Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Vorschlag soll im Fakultätsrat begründet werden.

(3) Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Fakultätsrat teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der Disputation oder des Rigorosums gemäß § 16. Sie legt die Note für die Disputation oder für das Rigorosum fest.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfungskommission in der Regel nach dem Bestehen der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12. Sie umfasst in der Regel sechs Personen; im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotionen kann sie je nach sachlichem Erfordernis erweitert werden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

- 1. der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden gemäß § 4,
- 2. den Gutachtenden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, sofern diese nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind und
- 3. vier weiteren Prüferinnen oder Prüfern, die als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter im Falle eines Rigorosums auch die jeweiligen mündlichen Prüfungen abnehmen.

Auf § 16 Abs. 5 wird verwiesen.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen und – abgesehen von externen Gutachterinnen oder Gutachtern – Mitglieder der Ev.-Theol. Fakultät der JGU sein. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden.

(3) Der Fakultätsrat ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende soll keine Betreuerin und kein Betreuer sowie keine Gutachterin und kein Gutachter sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen. Die Prüfungskommission kann durch eine sachkundige Protokollführerin oder einen sachkundigen Protokollführer unterstützt werden.

(4) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind hinsichtlich der Beratung und der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der Fakultätsrat teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:

a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:

Master (Mag.theol., M.Ed. „Evangelische Religion“, Berufsbegleitender Master „Ev.-Theol. Studien“) oder ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der keinen wesentlichen Unterschied zum erstgenannten Abschluss aufweist. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der JGU; sie kann unter Bedingungen erfolgen.

b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Qualifikation zur Promotion berechtigt:

i. Bachelor (B.Ed.) oder ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der keinen wesentlichen Unterschied zum erstgenannten Abschluss aufweist. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der JGU; sie kann unter Auflagen erfolgen.

ii. Der Abschluss wurde in der Theologie erbracht.

iii. Der Abschluss wurde mit der Note „sehr gut“ (mind. 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung erworben.

Die besondere Qualifikation wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt.

2. Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau DSH-2 gemäß § 7a Abs. 1 Einschreibeordnung oder von Englischkenntnissen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; auf § 7a Abs. 3 Einschreibeordnung wird verwiesen.

3. Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend der Prüfungsordnung des Mag. theol. der Evangelisch-theologischen Fakultät der JGU (Latein, Hebräisch, Griechisch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschließen, dass eine der drei Quellsprachen durch eine andere Sprache ersetzt werden kann, die für das Promotionsprojekt relevant ist.

(2) Der Fakultätsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und ob gegebenenfalls Auflagen zu erfüllen sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit. Der Bescheid kann mit einer auflösenden Bedingung gemäß den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Bedingungen versehen werden.

§ 8

Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) vorliegt, lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen. Es soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen vertiefenden Studiums an der JGU Mainz im Umfang von 18 bis höchstens 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines der Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Besondere Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung einschließlich der Bestimmungen zur Wiederholung und der Information der Bewerberin oder des Bewerbers über Teilergebnisse; der Nachweis über die erbrachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt.
2. Anfertigung eines ausführlichen Exposés zum angestrebten Promotionsvorhaben, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Promotionsfächer in den der Ev.-Theol. Fakultät vertretenen Fachgebieten geeignet ist. Das Exposé ist innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 anzufertigen und beim Fakultätsrat einzureichen, der es an die Betreuenden zur Beurteilung weiterleitet. Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 genügt, fertigen die Betreuenden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Einreichen des Exposés eine Stellungnahme an. Kommen beide Betreuenden zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind, ist das Exposé bestanden. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, ist das Exposé nicht bestanden. Bei abweichenden Beurteilungen wird entsprechend § 15 Abs. 9 verfahren. Ein nicht-bestandenes Exposé kann innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 einmal verbessert werden; die

obenstehenden Regelungen zum Einreichen des Exposés und seiner Bewertung gelten entsprechend.

3. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten, die mindestens mit der Note „gut“ gemäß Absatz 3 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Promotionsfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt im Einvernehmen zwischen den Betreuenden gemäß Absatz 1 und der Bewerberin oder dem Bewerber. Die Arbeit wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; dies gilt nicht im Falle einer Täuschung; § 21 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird in Form eines Gutachtens einschließlich Benotung gemäß Absatz 1 ausgestellt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird über das Ergebnis informiert.

4. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das vertiefende Studium gemäß Nummer 1 [optional: sowie auf die wissenschaftliche Arbeit gemäß Nr. 2]. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen, die sich aus Satz 1 ergeben, trotz Mängel noch genügt. Die Benotung erfolgt gemäß Absatz 3. Die Fachprüfung belegt die besondere Eignung, wenn sie mindestens mit der Note „gut“ (2,3 oder besser) bewertet wurde. Die Bestimmungen zur Niederschrift gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten und zur Teilnahme der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 16 Abs. 5, zur Information und zum Bescheid gemäß § 16 Abs. 9 sowie zur Täuschung gemäß § 21 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden. Bewerberinnen und Bewerber des Faches, in dem das vertiefende Studium absolviert wurde, können an der Prüfung teilnehmen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung gemäß Absatz 1 nicht widerspricht. Die Wiederholung einer Fachprüfung, deren Leistung mit 2,7 oder schlechter bewertet wurde, ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 ausgestellt.

(3) Für die Bewertung der Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der für die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und für die mündliche Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fakultätsrat das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der JGU.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt zu Beginn des Promotionsvorhabens bei der Dekanin oder beim Dekan die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Antrag auf Annahme; die JGU bestimmt die Form des Antrags,
2. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
3. vorläufiger Arbeitstitel des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
4. schriftliche Betreuungszusage der Betreuenden nach fachlicher Prüfung der Darstellung gemäß Nr. 3,
5. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
6. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
7. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
8. Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass das Dissertationsprojekt innerhalb eines Zeitumfangs, der 3 Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von längstens 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ist abzulehnen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7 nicht erfüllt sind oder
2. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
3. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
4. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
5. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Der Fakultätsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht die Zusage zur

wissenschaftlichen Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden gemäß § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme der Promotion gilt als Promotionsbeginn. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der JGU. Falls die in § 13 Abs. 11 geforderten Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen, können sie bis zum Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erworben werden.

(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele nicht in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren die Dekanin oder den Dekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Fakultätsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Bei Widerruf wird die Registrierung und die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben; auf § 14 Abs. 2 EinschrO wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

(5) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 16 und 19 nicht widersprechen.

Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums

§ 10 Betreuungsvereinbarung

(1) Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9 schließen die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Benehmen mit dem Fakultätsrat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (maximal sechs Monate) eine Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen. Die Doktorandin oder der Doktorand leitet eine Kopie der Betreuungsvereinbarung an die Dekanin oder den Dekan weiter. Die Vereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4, ggf. weitere Beteiligte),

2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
 3. Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung absehbar,
 4. Vereinbarungen im Blick auf den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 3 bzw. § 13 Abs. 3 Nummer 11, sofern ein Nachweis zu Beginn des Promotionsvorhabens noch nicht vorliegt,
 5. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen, dabei Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nicht-fachliche Konflikte, z. B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
 6. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
 7. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
 8. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit,
 9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben,
- Auf gegebenenfalls gemäß Zulassungsbescheid zu erfüllende Bedingungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 wird in der Betreuungsvereinbarung verwiesen.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11

Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“)

(1) Das Qualifizierungsprogramm besteht aus der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung. Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung wird von der Ev.-Theol. Fakultät entwickelt und angeboten. Die überfachliche Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und wird von der JGU angeboten. Die Qualifizierung im Rahmen einer Tätigkeit im Bereich von Studium, Lehre, Forschung oder Wissenschaftlicher Weiterbildung kann einbezogen werden.

(2) Das Qualifizierungsprogramm soll einem Aufwand von mindestens 10 Leistungspunkten entsprechen. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anerkennung bereits erbrachter Leistungen durch die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 7 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden. Die Leistungen sind für die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 13 nachzuweisen. Die Leistungen werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen des Diploma Supplement gemäß § 20 Abs. 6 dokumentiert.

§ 12

Kooperative Promotionsverfahren

(1) Die Promotion kann im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens gemäß Absatz 2 oder 3 durchgeführt werden. Sollen Angehörige anderer Hochschulen in Deutschland oder im Ausland sowie Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zu Betreuerinnen oder Betreuern, Prüferinnen oder Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden, müssen diese die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen; auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

(2) Kooperative Promotionsverfahren erfolgen

1. auf der Grundlage einer Einzelentscheidung im Rahmen eines individuellen Promotionsverfahrens oder
2. auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der JGU und einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Der Abschluss des Kooperationsabkommens setzt die Zustimmung des Fakultätsrats voraus. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür an der kooperierenden Hochschule bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

(3) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Prüfungsberechtigte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer der Ev.-Theol. Fakultät und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sowohl gemäß Abs. 2 Nr. 1 als auch gemäß Abs. 2 Nr. 2 durchgeführt werden. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen.

Fünfter Abschnitt:

Promotionsprüfung

§ 13

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und
2. der Disputation oder dem Rigorosum.

(2) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Fakultätsrat gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 11,

2. die Dissertation gemäß § 14 in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form sowie eine Erklärung, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt,
3. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden unterzeichnete Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite, die auch elektronisch einzureichen ist,
4. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit den Betreuenden,
5. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch nicht zeitgleich oder zuvor an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
7. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen hat,
8. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
9. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
10. gegebenenfalls ein Nachweis über das Einrichten der Promotionsgebühr gemäß der landesrechtlichen Vorschriften,
11. ein Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend der Prüfungsordnung des Mag. theol. der Evangelisch-theologischen Fakultät der JGU (Latein, Hebräisch, Griechisch), wobei in begründeten Ausnahmefällen der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschließen kann, dass eine der drei Quellsprachen durch eine andere Sprache ersetzt werden kann, die für das Promotionsprojekt relevant ist,
12. ein Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche bzw. zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört,
13. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine Disputation oder ein Rigorosum nach § 16 absolvieren will. Wird das Rigorosum als Prüfungsform gewählt, so gibt die Bewerberin oder der Bewerber die von ihr oder ihm gewünschten Fachprüferinnen oder Fachprüfer an.

(4) Der Fakultätsrat sowie die Betreuenden und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Auf § 15 Abs. 2 Nr. 9 wird verwiesen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Der Fakultätsrat informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich über die Entscheidung. Auf § 24 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

§ 14 Dissertation

Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Quellen- und/oder Literaturstudium oder eine empirische Untersuchung zu erkennen und zu bearbeiten.

§ 15 Bewertung der Dissertation, Auslage

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt der Fakultätsrat die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas,
2. Eigenständigkeit der Forschungstätigkeit,
3. klare Definition der Forschungsfrage,
4. der Grad der Kreativität der Herangehensweise an das wissenschaftliche Problemfeld der in der Dissertation behandelten Fragestellung,
5. das wissenschaftliche Niveau des Aufbaus, der Analyseleistung und der Vorgehensweise der Arbeit,
6. die Nachvollziehbarkeit der Argumentationsweise,
7. die Herleitung neuer Einsichten und Interpretationen,
8. der kritische Vergleich der eigenen Schlussfolgerungen der Dissertation mit vorhandenen Theorien und Interpretationen,
9. Schlüssigkeit, Stringenz und Kompaktheit der sprachlichen Darstellung,
10. Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis; hierzu ist die Dissertation insbesondere auf Täuschungsversuche hin zu prüfen.

(3) Der Fakultätsrat leitet die Dissertation einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung zu. Die Bewertung durch die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Die Gutachten sind schriftlich zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 8 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Leistung gemäß der in Absatz 2 genannten Kriterien beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden; in diesem Fall bestellt der Fakultätsrat ein Ersatzgutachten; § 5 ist anzuwenden. Die Begutachtung soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Prädikate gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden. Absatz 7 ist anzuwenden.

(5) Schlagen alle Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme für gemäß Satz 3 einspruchsberechtigte Personen ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt innerhalb der Vorlesungszeit vier Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Die Mitglieder des Fakultätsrates und

Betreuungsberechtigte der Ev.-Theol. Fakultät gemäß § 4 Abs. 2 können schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens zum Ablauf der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden. Absatz 10 ist anzuwenden.

(6) Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet, ist durch die Dekanin oder den Dekan ein weiteres, externes Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler einzuholen, das in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt wird. Kommt dieses ebenfalls zur Bewertung „summa cum laude“, so gilt das Prädikat „mit Auszeichnung“ als bestätigt.

(7) Schlagen alle Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern alle Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Mängel zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Zwei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids ist die abgelehnte Dissertation oder sind die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften sowie die Gutachten zu vernichten.

(9) Weichen die Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so werden die Gutachterinnen oder Gutachter vom Fakultätsrat zu einer Einigung angehalten. Kann keine Einigung erzielt werden, holt der Fakultätsrat in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein weiteres Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen. Das weitere Gutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Führt das Gutachten zu einem mehrheitlichen Ergebnis, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Führt das Gutachten nicht zu einem mehrheitlichen Ergebnis, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Für das weitere Verfahren sind Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 10 entsprechend anzuwenden.

(10) Empfehlen alle Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung um maximal eine Prädikatsstufe voneinander ab, so wird das Prädikat durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen errechnet und festgelegt. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Prädikatsstufe voneinander ab, ist entsprechend Absatz 9, Satz 1 bis 4 ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten.

(11) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fakultätsrat. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute, überdachte Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 8 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(12) Die Dekanin oder der Dekan stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 6, 10 und 11 die endgültige Note der Dissertation fest. Im Falle der Annahme der Dissertation geht ein ablehnendes Gutachten mit

der Note 4,0 in die Bildung des arithmetischen Mittels ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie gemäß Absatz 4 Satz 1 insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

(13) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 16 **Disputation/Rigorosum**

(1) Ist die Dissertation bestanden, legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation oder des Rigorosums fest und teilt diesen Termin der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Disputation oder das Rigorosum soll spätestens zwei Monate nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 stattgefunden haben.

(2) Die Disputation wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von etwa 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation und
2. einem vertieften wissenschaftlichen Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 6 Satz 1 zulassen.

(3) Regelungen zur Teilnahme an der Disputation:

1. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen den gesamten Verlauf der Disputation über teilnehmen; dies gilt ebenso für die Protokollführung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5.
2. Gemäß Absatz 6 Satz 2 dürfen Protokollführerin oder Protokollführer nicht an der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen.
3. Stellt sich kurz vor der Disputation heraus, dass ein Mitglied der Prüfungskommission nicht teilnehmen kann, kann die oder der Vorsitzende eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer der Ev.-Theol. Fakultät zum Mitglied bestellen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 können nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans ersetzt werden.
4. Kommt eine Disputation wegen Abwesenheit nicht zustande, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schnellstmöglich ein neuer Termin anberaumt. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden, die wesentlichen Fragestellungen, deren Beantwortung und das Ergebnis der Disputation hervorgehen. Bei Unstimmigkeiten entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer über den Inhalt des Protokolls. Die Niederschrift darf in elektronischer Form abgefasst werden, sofern diese rechtssicher gestaltet ist.

(5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte der Ev.-Theol. Fakultät an der Disputation oder am Rigorosum teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputation oder am Rigorosum teilnehmen.

(6) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) An die Stelle der Disputation kann auf Wunsch der Promovenden oder des Promovenden ein Rigorosum treten. Dieses besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer mündlichen Prüfung von maximal 60 Minuten im Fachgebiet, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfach). Die Prüfungen werden von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie den weiteren Gutachtern oder Gutachterinnen der Dissertation abgenommen, mit denen zuvor die Promovenden oder der Promovende die Themen abspricht.
2. vier mündliche Prüfungen von maximal 30 Minuten in weiteren Fachgebieten, die von der Promovenden oder dem Promovenden ausgewählt werden (Nebenfächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Judaistik). Die Prüfungen werden von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern gemäß § 6 Abs. 2 abgenommen, die von der Promovenden oder dem Promovenden vorgeschlagen werden und mit denen sie zuvor die Themen absprechen.

(8) Bei den mündlichen Prüfungen im Rahmen des Rigorosums sind neben der Fachprüferin und dem Fachprüfer sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die gemäß § 6 Abs. 2 der Ev.-theol. Fakultät der JGU angehört oder als Begutachtende im Verfahren fungiert. Sie oder er verfasst das Protokoll. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei den mündlichen Prüfungen ebenfalls anwesend sein. Die Bewertung der jeweiligen mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 17 Abs. 3 und 4 nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

(9) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen des Rigorosums können auf das Hauptfach und zwei von der Bewerberin oder dem Bewerber genannte Nebenfachprüfungen beschränkt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studium der evangelischen Theologie (Mag. theol.) mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen und die Dissertation das Prädikat „magna cum laude“ oder besser erhalten hat. Unter den drei gewählten Fächern müssen einerseits ein exegetisches Fach und andererseits das Fachgebiet Systematische oder Praktische Theologie vertreten sein.

(10) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einem Prädikat gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die Disputation ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung mit „bestanden“ (rite: 3,4) bewerten.

(11) Die in Absatz 7 bzw. 9 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfungen mit einem Gesamtprädikat für das Rigorosum gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Gesamtbewertung des Rigorosums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der fünf bzw. drei mündlichen Prüfungen. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Leistungen in allen mündlichen Einzelprüfungen mindestens als „bestanden“ (rite: 3,4) bewertet werden.

(12) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 10 und 11 über das Ergebnis der Disputation oder des Rigorosums. Sie oder er teilt das Ergebnis unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan mit. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 17 **Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Disputation bzw. des Rigorosums sowie für die Gesamtbewertung der Promotion sind folgende Prädikate zu verwenden:

summa cum laude	eine herausragende Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	mit Auszeichnung
magna cum laude	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	sehr gut
cum laude	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	gut
rite	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, diesen jedoch noch genügt	bestanden
ungenügend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht bestanden

Zur rechnerischen Ermittlung der Bewertung der Dissertation, der Disputation bzw. des Rigorosums und der Gesamtleistung der Promotion sind folgende Zahlenwerte zu verwenden:

summa cum laude: 0
magna cum laude: 1
cum laude: 2
rite: 3
ungenügend: 4.

Ergibt das arithmetische Mittel für die Dissertation, die Disputation bzw. das Rigorosum oder die Gesamtleistung der Promotion folgende Zahlenwerte, dann entsprechen diese den Prädikaten:

0,0: summa cum laude
0,1 bis 1,5: magna cum laude
1,6 bis 2,5: cum laude
2,6 bis 3,4: rite
über 3,4: ungenügend.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die Disputation oder das Rigorosum in allen Teilen bestanden, ermittelt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote bzw. das Gesamtprädikat der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note bzw. das Prädikat der Dissertation gemäß § 15 Abs. 11 mit zwei Drittel und die Gesamtnote der Disputation oder des

Rigorosums gemäß § 16 Abs. 10 und 11 mit einem Drittel in die Berechnung ein. Die Gesamtbewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 auszuweisen.

(3) Für die Ausstellung der englischsprachigen Urkunde gemäß § 20 Abs. 5 sind folgende Noten- bzw. Prädikatsbezeichnungen zu verwenden:

with distinction:	summa cum laude
very good:	magna cum laude
good:	cum laude
passed:	rite.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation oder das Rigorosum jeweils bestanden worden sind.

(2) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die Disputation oder das Rigorosum nicht bestanden worden sind. Über das Nichtbestehen erteilt die Dekanin oder der Dekan einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der Dissertation ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Disputation oder ein nicht bestandenes Rigorosum kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Mitteilung des Nicht-Bestehens wiederholt werden; § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 12 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Veröffentlichung und Archivierung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für die Veröffentlichung gegenüber der angenommenen Fassung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers abändern. Die Veröffentlichung ist als Dissertation der JGU zu kennzeichnen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertationsschrift in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die in der Regel mit § 13 Abs. 3 Nr. 3 identisch ist, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den vertraglichen Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger, alternativ einer Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder einer Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen.
- c) Die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

Im Fall von a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden

(3) In begründeten Fällen, insbesondere

1. aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
2. wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
3. wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Dekanin oder den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Ebenso kann der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschub der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Buchst. b erfolgen soll und der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt (Aufschubfrist). Die Aufschubfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschubfrist durch den Fakultätsrat um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschubfrist informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus,

1. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 Satz 1 abgeliefert hat und
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung gemäß Absatz 2 Buchst. a zur Verfügung stellt, welche von der Universitätsbibliothek veröffentlicht wird, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschubfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

(4) Die Frist zur Ablieferung der Nachweise und Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 18 Abs. 1. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt der Dekanin oder dem Dekan für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung; die Prüfungsakte wird 30 Jahre lang aufbewahrt.

Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist; auf § 19 wird verwiesen.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 oder der Vorlage eines entsprechenden Veröffentlichungsvertrages mit einem Verlag verleiht die Ev.-Theol. Fakultät den akademischen Grad einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in lateinischer, deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält jeweils mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung, den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunden tragen jeweils das Datum des Tages, an dem die Disputation oder das Rigorosum gemäß § 16 abgelegt worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen, verliehen. Das Verleihen mehrerer akademischer Grade für eine Promotionsleistung sowie die nachträgliche Änderung eines akademischen Grades sind nicht zulässig.

(5) Die Urkunde wird gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 HochSchG mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zum Eingang des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 bei der Dekanin oder dem Dekan ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der Disputation oder vom Rigorosum gemäß § 16 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die Disputation oder für das Rigorosum gemäß § 16 ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe abbricht, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. § 16 Abs. 12 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder den Abbruch gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der Disputation durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 16 Abs. 12 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen werden. Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Erbringen der Prüfungsleistung getäuscht hat, so kann die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsergebnisse und Forschungsdaten nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert und nicht mindestens 10 Jahre nach Veröffentlichung der Dissertation langfristig lesbar und zugänglich aufbewahrt worden sind (§ 6 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftliche Fehlverhaltens an der JGU gilt entsprechend); hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene Akademische Grad kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nach Aushändigung der Urkunde herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fakultätsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

§ 22

Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. honoris causa) oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der JGU sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fakultätsrat beraten und abgestimmt, ob ein Verfahren zur Verleihung der Ehrenpromotion eingeleitet werden soll. Sofern der Fakultätsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fakultätsrat berät aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt ab. Der Vorschlag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und eine qualifizierte Mehrheit gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung gegeben ist.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen die oder der Promovierte einen Vortrag hält. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

Siebter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 23

Akteneinsicht

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet der Fakultätsrat. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für Promovendinnen und Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Ordnung bereits als Promovierende an der Ev.-Theol. Fakultät der JGU registriert sind, besteht eine Übergangsfrist von vier Jahren, innerhalb derer sie ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 1982 (StAnz. S. 408), geändert mit Ordnung vom 26. März 1999 (StAnz. S. 1300) abschließen können. Die bisherige Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung dieser Promotionsordnung außer Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2025

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der JGU Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth